


Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	scienciindustries Wirtschaftsverband, Chemie Pharma Life Sciences
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15, 8006 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	09.12.2022  Dr. Michael Matthes, Stv. Direktor

	 Linda Kren, Leiterin Umwelt & Responsible Care
--	--

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Linda Kren Leiterin Umwelt & Responsible Care linda.kren@scienceindustries.ch , T +41 44 368 17 40
---	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	12
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	15
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Für die Mitgliedsunternehmen von scienceindustries ist die sichere Versorgung mit den notwendigen Energieträgern von zentraler Bedeutung. Der Energieverbrauch unserer Industrien liegt bei ca. 5.5 Mio. MWh im Jahr, das entspricht etwa 13% des Gesamtenergieverbrauches der Schweizer Industrie, wobei unsere Branche im Jahr 2021 die Exportstärkste war.

Unsere Unternehmen sind sich ihrer Verantwortung zur sparsamen und effizienten Energienutzung bewusst. Sie sind im Fall einer Mangellage bereit, mit der Umschaltung von Zweistoffanlagen und wo sinnvoll mit dem Einsatz von Notstromanlagen einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs zu leisten.

Zudem unterstützt scienceindustries gegenüber der Mitgliedschaft sehr aktiv die privatwirtschaftliche Initiative einer Pooling-Plattform www.mangellage.ch und beteiligt sich zudem aktiv an den Energiesparaktivitäten des Bundes (Z. B. Energiespar-Alliance). Das Interesse der Mitgliedschaft ist gross.

Unsere Hauptforderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

- Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind als kritische Infrastruktur einzustufen und – in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU - von den Vorgaben einer Kontingentierung oder Netzabschaltungen auszunehmen. Dies ist mit der Versorgung der Gesellschaft mit Medikamenten, der Versorgung von öffentlichen Infrastrukturen mit unverzichtbaren Chemikalien und der Versorgung der schweizerischen Landwirtschaft mit agrochemischen Produkten begründet.
- Der Eskalationsschritt 4 (Verordnung über Beschränkungen und Verbote) soll grundsätzlich **vor** der Verfügung einer Kontingentierung erfolgen.
- Der Betrieb von Notstromanlagen sollte grundsätzlich zulässig sein zur Erfüllung der Vorgaben einer Kontingentierung. Die entsprechende Einschränkung der Luftreinhalteverordnung (max. 50 Stunden Einsatz pro Jahr) ist in dieser Phase für alle Notstromanlagen aufzuheben (auch für Notstromanlagen, welche nicht am Notstromgruppen-Reservekraftwerk-Pool teilnehmen). Zusätzlich fordern wir, dass die Mehremissionen, welche auf den Einsatz von Notstromaggregaten während der Kontingentierungen und Netzabschaltungen zurückzuführen sind, weder im Monitoring für die Zielerreichung noch im Emissionshandel berücksichtigt werden.
- Periodische Netzabschaltungen sind wirtschaftlich grundsätzlich extrem schädlich, da praktisch alle wirtschaftliche Tätigkeiten eingestellt werden müssten. Als Alternative zu zyklischen Netzabschaltungen setzen wir uns daher dringlich dafür ein, eine verschärfte Kontingentierung mit einem hohen Kontingentierungssatz zu erlauben. Zudem stellen sie für unsere Industrie ein grosses Risiko für Mensch, Umwelt und Anlagen dar.
- Privatrechtliche Verpflichtungen müssen durch die vorliegenden Verordnungen ausser Kraft gesetzt werden können (Einführung einer Force Majeur Klausel).

- Das aktuell bestehende Bewirtschaftungskonzept für Stromversorgung muss in Hinblick auf den nächsten Winter 2023/2024 grundlegend überarbeitet werden, da viele zentrale Aspekte nicht mehr zeitgemäss sind.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grundstruktur dieser Verordnung wird begrüsst. Einerseits können die Massnahmen flexibel an die Schwere der Mangellage angepasst werden. Es gibt zudem mehrere Eskalationsstufen um harte Massnahmen, konkret Kontingentierung und vor allem Netzabschaltungen zu verhindern. Weiterhin werden mit dieser Verordnung alle Endverbraucher*innen in die Pflicht genommen und müssen einen Beitrag zur Reduktion des Stromverbrauchs beitragen.

Hingegen bemängeln wir die folgenden Punkte:

- Falls die Verordnung über die Kontingentierung / Sofort Kontingentierung in Kraft tritt, muss der Grossverbraucher von der "Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie" befreit werden. Es sollte dem Grossverbraucher dann überlassen sein, wo er elektrische Energie einsparen will. Ausnahmen wären Verbote von Industrien oder Anwendungen wie z.B. Hallenbäder, Skilifte. Diese Grossverbraucher müssten ein sehr kleines Kontingent erhalten oder nicht von Beschränkungen und Verboten befreit werden.
- In der Vorlage ist angedacht, dass Grossverbraucher der Kontingentierung unterworfen sind, bevor Eskalationsschritt 4 (Einschränkungen und Verbote speziell im Bereich Tourismus) greift. Aus Sicht unserer Industrien ist dies nicht zielführend und deckt sich zudem mit den gesamtwirtschaftlichen Betrachtungen für die Schweiz. Die Herstellung von lebenswichtigen Medikamenten und unverzichtbaren Chemikalien muss Vorrang genießen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3 neu Falls die Verordnung über die Kontingentierung oder die Verordnung über die Sofortkontingentierung in Kraft tritt, gelten für Grossverbraucher die hier beschriebenen Beschränkungen und Verbote nicht.	Falls die Verordnung über die Kontingentierung / Sofort Kontingentierung in Kraft tritt, muss der Grossverbraucher von der "Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie" befreit werden. Es sollte dem Grossverbraucher überlassen sein, wo er in diesem Fall elektrische Energie einsparen will.
Art. 3 Bereitschaftsbetrieb	Werden elektrische Anlagen, Geräte und Lichtquellen nicht zwingend benötigt, so sind sie vom Elektrizitätsnetz zu trennen. Vorbehalten bleibt der Bereitschaftsbetrieb zur Verhinderung von Schäden an Menschen, Umwelt , Geräten und Anlagen.	Die Ausnahmen sollen auf die Verhinderung von Schäden an Menschen ausgedehnt werden. In Produktionswerken und -arealen gibt es zahlreiche Anlagen, Geräte und Lichtquelle, welche nur im Falle eines Notfalles für den Schutz der Mitarbeitenden (Arbeitssicherheit) eingesetzt werden. Diese dürfen nicht vom Netz getrennt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 1 (gleichzeitig mit Verbot Eskalationsschritt 1)	<p>Privat und gewerblich genutzte Kühlschränke (exkl. Gefrierfächer) dürfen nicht unter 6°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) und in weiteren regulatorischen Vorschriften vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.</p> <p>Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter -20°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) und in weiteren regulatorischen Vorschriften vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.</p>	<p>Bei der Beschränkung der Temperatur von Kühlschränken und Gefriermöbel sollen aufgrund von Regulatorischen Anforderungen weitere Ausnahmen gemacht werden. In der Pharmaindustrie gibt es folgende Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewisse empfindliche Substanzen für die Forschung und Entwicklung von neuen Medikamenten werden in - 80 °C Kühlschränke gelagert. • Temperaturempfindliche Medizinprodukte müssen gemäss behördlichen Vorgaben (Good Manufacturing Practice GMP und Good Laboratory Practice (GLP)) bei vorgegebenen Temperaturen gelagert und transportiert werden, welche tiefer als 6 oder minus 20 C sein können. Bei Temperaturüberschreitungen dürfen diese Medizinprodukte nicht mehr verabreicht werden und als Konsequenz werden diese entsorgt.
Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 2	<p>Privat und gewerblich genutzte Kühl- und Gefriermöbel dürfen nicht unter minus 19°C gekühlt werden. Ausgenommen sind die im Lebensmittelrecht (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) und in weiteren regulatorischen Vorschriften vorgegebenen Temperaturvorschriften, die jederzeit eingehalten werden müssen.</p>	Siehe Erklärung zu Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 1.
Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 2	<p>Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von elektrischer Energie gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt werden. Vorbehalten bleiben zeitlich begrenzte Massnahmen zur Bekämpfung krankheitserregender Keime. Diese Beschränkungen gelten nicht für:</p> <p>a. Spitäler;</p>	<p>Die Beschränkung auf 60 Grad soll nicht für Prozesswasser gelten, welche für industrielle Prozesse gebraucht wird. Gewisse Herstellung- oder Forschungs- und Entwicklungsprozesse benötigen klar definierte Temperaturen, welche nicht gesenkt werden können, ohne dass die Endprodukte unverändert bleiben. Die Temperaturbeschränkung auf Trinkwarmwasser stellt hingegen kein Problem dar.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Arztpraxen; c. Geburtshäuser; d. Alters- und Pflegeheime und Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen; e. Lebensmittel und Industrie betriebe.	
Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)	Wird die Wärme in Räumen überwiegend durch elektrische Energie (wie Elektroheizungen und Wärmepumpen) , so dürfen diese Räume höchstens auf 18°C geheizt werden. Ausgenommen sind Räume, die in Institutionen im Gesundheitswesen wie Spitälern, Geburtshäusern, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheimen der Behandlung von Patientinnen und Patienten dienen.	Wärmepumpen sollen nicht mit Elektroheizungen gleichgesetzt werden, da diese deutlich effizienter sind. Bei einer Raumtemperatur von 18°C sind Bürotätigkeiten im Sitzen nicht mehr sinnvoll. Es ist schwer nachvollziehbar, warum die Tourismusbranche im Vergleich zur Chemie- und Pharmaindustrie offenbar bevorzugt wird. So ist beispielsweise der Betrieb von Wellnessbereichen, Whirlpools, Körperbräunungsgeräten, Saunas, Infrarotkabinen, Dampfbädern usw. ist noch zu 7 Stunden pro Tag erlaubt.
Verwendungsbeschränkungen Eskalationsschritt 3 (aufgeführt sind die Beschränkungen, die die Eskalationsschritte 1 und 2 ergänzen oder weitergehen als diese)	Die private Nutzung von Elektroautos Autos ist nur für zwingend notwendige Fahrten gestattet (z.B. Berufsausübung, Einkäufe, Arztbesuche, Besuch von religiösen Veranstaltungen, Wahrnehmung von Gerichtsterminen).	Die Fahrtbeschränkung soll auch für fossil betriebene Fahrzeuge gelten, da damit mehr Treibstoffe für Notstromanlagen zur Verfügung gestellt werden könnten und der Stromverbrauch für den Betrieb von Tankstellen sinken würden.
Anhang 2 Eskalationsschritt 1	Betrieb mobiler Heizgeräte für Komfortwärme , ausgenommen in bewohnten Räumen oder an Arbeitsplätzen, welche über keine anderen Heizmöglichkeiten verfügen	Das Verbot soll nur für Komfortwärme gelten, da Heizgeräte für den Frostschutz oder auf Baustellen zu Trocknungszwecken unverzichtbar sind.
Anhang 2 Eskalationsschritt 1	Beleuchtung von Parkplätzen und Parkhäusern ausserhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten , ausgenommen Notbeleuchtungen	Um die Sicherheit des Betriebspersonals zu erhöhen, fordern wir, dass die Beleuchtung während der Betriebszeiten gestattet bleibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Eskalationsschritt 1	Beleuchtung in Räumen, in denen sich keine Personen aufhalten, soweit technisch möglich, ausgenommen Notbeleuchtungen. Ausgenommen sind Produktionsanlagen sofern für den sicheren Betrieb notwendig.	Aufgrund der Sicherheit (Personen, Umwelt, sowie Anlagensicherheit) fordern wir, dass Produktionsanlagen beleuchtet bleiben.
Anhang 2 Eskalationsschritt 2	Betrieb von Eismaschinen (Produktion von Eis zu Kühlzwecken) im privaten und im gewerblichen Bereich. Ausgenommen sind Bereiche, welche zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften (insbesondere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) Eismaschinen benötigen.	Das Verbot von Eismaschinen im gewerblichen Bereich ist nicht sinnvoll. Im Forschungs- und Produktionsbereich unserer Industrien ist die Verwendung von Eis unverzichtbar.
Eskalationsschritt 4	Eskalationsschritt 4 soll vor den allfälligen Kontingentierungen verfügt werden.	Bevor es zum Eskalationsschritt 4 und damit verbunden zu Betriebsschliessungen kommt, würden (gemäss den Kommentaren zu Beschränkungen und Verboten) bereits Grossverbraucher der Kontingentierung unterworfen sein. Unverständlich ist hier, dass hier die chemische und pharmazeutische Industrie offenbar früher stark eingeschränkt wird als die Tourismusindustrie (Skilifte, Beschneiungsanlagen, Kunsteisfelder, Freizeit- und Vergnügungsparks, Spielhallen, Casinos, Diskotheken, Kulturveranstaltungen, Kinos und Sportveranstaltungen). Aus Sicht einer Industrie, welche unter anderem lebenswichtige Medikamente für Patienten herstellt, ist dies zu ändern.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es sind Ausnahmen (kritische Infrastrukturen) zu definieren, analog der "Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen ...". Diese kritischen Infrastrukturen müssen von den Vorgaben einer Kontingentierung ausgenommen werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU sollen die Industrien "Chemie/Pharma/Life Sciences" als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Dies wird wie folgt begründet:

- Versorgung der Gesellschaft mit Medikamenten
- Versorgung der öffentlichen kritischen Infrastrukturen (Kläranlagen, Trinkwasserversorgung, Kehrlichtverbrennungsanlagen etc.) mit unverzichtbaren Chemikalien
- Versorgung der schweizerischen Landwirtschaft.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Ablauf der Mitteilung einer allfällige Sofortkontingentierung nicht klar ist und einen Schwachpunkt im gesamten Ablauf darstellen kann. Für einen reibungslosen Ablauf im Ernstfall empfehlen wir dringend, dass die Kommunikationskanäle bekannt gemacht oder sogar getestet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Referenzmenge	Siehe Verordnung über die Kontingentierung.	Siehe Verordnung über die Kontingentierung.
Art. 6 Kontingentierungsperiode	<p>1 Als Kontingentierungsperiode gilt ein Arbeitstag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. die Zeit zwischen den zusammenhängenden Wiederholungen.</p> <p>2 Als Arbeitstag gilt jeder Tag, an welchem der Grossverbraucher seine betriebliche Tätigkeit ausübt.</p> <p>3 Die erste Kontingentierungsperiode beginnt am (Datum) und wiederholt sich [... (x-mal; Anzahl der Wiederholungen initial festgelegt) ...]. Das WBF legt den Beginn der weiteren Kontingentierungsperioden im Anhang 2 fest.</p>	<p>Der Kontingentierungssatz soll für die ganze Periode der Kontingentierung eingehalten werde und nicht für jeden Arbeitstag, da bei bestimmten Tätigkeiten, welche nicht täglich durchgeführt werden, energieintensiver sein können (z.B. Hochfahren einer Anlage). Darüber hinaus können viele Anlagen können nicht nur teilweise runtergefahren werden. Für die Stromversorgung der Schweiz sind Speichermöglichkeiten ja vorhanden.</p> <p>Die Kontingentierungsperiode sollte möglichst lange dauern (Minimum eine Woche). Daher beantragen wir, dass die Kontingentierungsperiode nicht starr 24 Stunden ist, sondern</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Zeit zwischen den zusammenhängenden Wiederholungen. Abs. 2 soll folglich gestrichen werden.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es sind Ausnahmen (kritische Infrastrukturen) zu definieren, analog der "Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen ...". Diese kritischen Infrastrukturen müssen von den Vorgaben einer Kontingentierung ausgenommen werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU sollen die Industrien "Chemie/Pharma/Life Sciences" als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Dies wird wie folgt begründet:

- Versorgung der Gesellschaft mit Medikamenten
- Versorgung der öffentlichen kritischen Infrastrukturen (Kläranlagen, Trinkwasserversorgung, Kehrlichtverbrennungsanlagen etc.) mit unverzichtbaren Chemikalien
- Versorgung der schweizerischen Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Referenzmenge	1 Die Referenzmenge ist der Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonat, falls in diesem Monat keine Kontingentierung bereits stattgefunden hat.	Die Formulierung der Referenzmenge in den Verordnungen für Kontingentierung und Sofortkontingentierung nicht einheitlich beschrieben. Wir beantragen die gleiche Definition für die zwei Verordnungen anzuwenden. Als Referenzmonate dürfen nur Monate genommen werden, bei denen keine Kontingentierung stattgefunden hat.
Art. 4 Referenzmenge	2 Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 10 Prozent oder 100MWh/Monat und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	20% ist ein sehr grosses "Totband". Eine Kontingentierung auf 80% könnte im Extremfall eine effektive Kontingentierung auf beinahe 60% bedeuten. Dies entspräche bereits einer Reduktion wie sie erst bei den zyklischen Abschaltungen vorgesehen wären. Daher beantragen wir 10 % als Schwelle des Anstiegs. Bei grossen Unternehmen stellen 10% eine grosse Energiemenge dar, daher beantragen wir die Ergänzung mit 100 MWh/ Monat. Ferner benötigt es neben einer möglichen Wachstumskorrektur auch eine mögliche Sparkorrektur. Freiwillige bereits

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		umgesetzte Sparmassnahmen müssen bei der Referenzberechnung berücksichtigt werden, falls die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können (Analogie zur Wachstumskorrektur). Es braucht eine rechtliche Festlegung, so dass freiwillige Einsparungen an die Referenzmenge angerechnet werden können.
Art. 4 Referenzmenge	5 neu Falls im Vorjahresmonat Abschaltungen (z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten) stattgefunden haben, dürfen für die Berechnung des Kontingents für den normalen Betrieb repräsentativere Monatsverbräuche genommen werden.	Produktionsanlagen müssen aus Sicherheitsgründe regelmässig gewartet werden. Bei grösseren Wartungsarbeiten werden ganzen Produktionsanlagen für längere Zeiträume ausser Betrieb genommen. Die Monatsverbräuche sinken drastisch und sollen daher nicht für die Berechnung der Kontingente beigezogen werden.
Art. 7 Zuteilung des Kontingents	Abs. 3 neu Bei integrierten Werksarealen sollen neu für angesiedelte Unternehmen separat die zusätzlichen Kontingente festgelegt werden. Für Unternehmen mit starkem Wachstum, sollen die Werkszähler für die Festlegung der Kontingente berücksichtigt werden.	Für Unternehmen mit starkem Wachstum, welche in Industrieparks angesiedelt sind, soll das gleiche Prinzip für Grossverbraucher gelten hinsichtlich der Verwendung des Vormonatsverbrauchs im Falle eines Wachstums grösser als 10% (siehe Art. 4 und entsprechenden Antrag).
Art. 8 Weitergabe von Kontingenten	<p>1 Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig, sofern die Stabilität des Netzes nicht gefährdet ist und die Verwendung dieser Energiemengen nicht durch Verbote eingeschränkt ist.</p> <p>2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die technischen und administrativen Vorschriften im Zusammenhang mit der Weitergabe von Kontingenten fest:</p> <p>a. Mindestmenge</p> <p>b. Abwicklung</p>	<p>Zu begrüssen.</p> <p>Wir fordern, dass die Möglichkeit der Verschiebung der Kontingente unter Verbrauchsstätten des gleichen Unternehmens auch am Ende der Kontingentierungsperiode möglich sein sollte.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Informationsaustausch	

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU sollen die Industrien "Chemie/Pharma/Life Sciences" als kritische Infrastruktur eingestuft werden. Dies wird wie folgt begründet:

- Versorgung der Gesellschaft mit Medikamenten
- Versorgung der öffentlichen kritischen Infrastrukturen (Kläranlagen, Trinkwasserversorgung, Kehrlichtverbrennungsanlagen etc.) mit unverzichtbaren Chemikalien
- Versorgung der schweizerischen Landwirtschaft.

Wir fordern, dass ein Grossverbraucher von der rotierenden Abschaltung ausgenommen werden kann, wenn er stattdessen im Sinne einer Kontingentierung seinen Verbrauch um 50% bzw. 33% reduziert. Konkret wird die Wirkung einer rotierenden Abschaltung erzielt, erhöht aber die Flexibilität des Grossverbrauchers und minimiert somit den wirtschaftlichen Schaden. Verbund-Anlagen oder Chemieparcs können ohne eine kostenintensive und lange Vorbereitungsphase nicht vom Netz getrennt werden. Ganze Steuerungs- und Warnsysteme, Kühlungsprozesse und weitere Massnahme, welche im Falle einer Havarie in Betrieb genommen werden, sind ohne Strom nur für eine sehr begrenzte Zeit gewährleistet.

Information- und Kommunikationstechnik-Dienstleistungen dürfen nicht abgestellt werden, da sonst können grundlegende Betriebsprozesse, Kommunikation und Sicherheitssysteme (Gasmelder, Leckage-Überwachungen, Überwachungssystem für die Lagerung von kritischen Stoffen usw.) nicht aufrechterhalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Ausnahmen	1, Bst. h. Kehrlichtentsorgungsanlagen und Sonderabfallentsorgungsanlagen	Sonderabfallentsorgungsanlagen gehören wie die Kehrlichtentsorgungsanlagen zu lebenswichtige Dienstleistungen, welche von den Abschaltungen nicht betroffen werden dürfen.
	1, Bst. q. Produktionswerke der Chemie, Pharma und Life Science Industrien	Die Chemie Pharma und Life Science Industrien, welche lebenswichtige Medikamente & Diagnostika (gemäss WHO (World Health Organisation)) und unverzichtbare Chemikalien für die Versorgung von öffentlichen Infrastrukturen her-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellen, verpacken und verteilen, sollen unbedingt als Ausnahme aufgeführt werden.
Art. 4 Ausnahmen	4 Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die nicht unter die Ausnahmen von Artikel 4 Absätze 1 und 2 fallen und deren Einrichtungen aus technischen Gründen nicht vom Netz getrennt werden können , müssen ihren, können entscheiden, ob sie vom Netz getrennt werden oder ihren Verbrauch um [...] (<i>entweder 50% oder 33%</i>) ...] reduzieren.	Wir fordern, dass ein Grossverbraucher von der rotierenden Abschaltung ausgenommen werden kann, wenn er stattdessen im Sinne einer Kontingentierung seinen Verbrauch um 50% bzw. 33% reduziert. Konkret wird die Wirkung einer rotierenden Abschaltung erzielt, erhöht aber die Flexibilität des Grossverbrauchers und minimiert somit den wirtschaftlichen Schaden. Verbund-Anlagen oder Chemieparcs können ohne eine kostenintensive und lange Vorbereitungsphase nicht vom Netz getrennt werden. Ganze Steuerung- und Warnsysteme, Kühlungsprozesse und weitere Massnahme, welche im Falle einer Havarie in Betrieb genommen werden, sind ohne Strom nur für eine sehr begrenzte Zeit gewährleistet.

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni